

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnisverfahren gemäß § 15 WHG i.V.m. § 16 LWG für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem „Gewerbepark Sembach IV“ über Regenrückhaltebecken in den Lohnsbach in der Ortsgemeinde Mehlingen, Gemarkung Baalborn

BEKANNTMACHUNG

Die Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn haben bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern - einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem „Gewerbepark Sembach IV“ über Regenrückhaltebecken in den Lohnsbach in der Ortsgemeinde Mehlingen, Gemarkung Baalborn, gestellt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Diese Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen werden

in der Zeit vom 10.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025

elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können

- auf der **Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn** unter <https://www.enkenbach-alsenborn.de/standortattraktiv/genuehmigungen-im-wasserrechtsverfahren/>
- auf der **Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd** unter <https://sqdsued.rlp.de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen> abgerufen werden.

Als **zusätzliches Informationsangebot** erfolgt die Auslegung der Unterlagen in dem gleichen Zeitraum bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn
Verwaltungsgebäude Hochspeyer

Zimmer AB 221
Hauptstr. 121
67691 Hochspeyer

innerhalb der üblichen Dienstzeiten.

2. Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Fischerstr. 12
67655 Kaiserslautern

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn
Verwaltungsgebäude Hochspeyer
Hauptstr. 121
67691 Hochspeyer

bis spätestens zum 24.03.2025

schriftlich, zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 3 a VwVfG) an poststelle@sgdsued.rlp.de erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben.

4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
5. Bei begründeten Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt.
6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen können nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.